

Amt für Finanzwesen	
18. Feb. 2021	
Reg.-Nr.:	782
Bearbeitung:	A K S
Kopf/Kennrtnis:	
Rücksprache:	li
Termin:	

Landkreis Görlitz · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Gegen Empfangsbekanntnis

Große Kreisstadt Zittau
Oberbürgermeister Herr Zenker
Markt 1
02763 Zittau

Amt: Rechts- und Kommunalamt
Bearbeiter/in: Romy Gansekow
Telefon: 0049 3581 663-1408
Telefax: +49358166361408
romy.gansekow@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Kommunalaufsicht
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 16.02.2021

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): V11.1.5.01-2/2021-10

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.12.2020, 15.02.2021

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Haushaltsstrukturkonzept der Großen Kreisstadt Zittau 2019 ff. (Beschluss Nr. 065/2019 vom 27.06.2019); Widerspruch des Oberbürgermeisters nach § 52 Abs. 2 SächsGemO bezüglich der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beschluss 155/2020 vom 02.12.2020 und 17.12.2020)

Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Große Kreisstadt Zittau hat unverzüglich spätestens jedoch **bis zum 04.03.2021** einen Beschluss über die Umsetzung der Maßnahmen Nr. 35 und 36 des Haushaltsstrukturkonzeptes (Jährliche Anpassung der Elternbeiträge) mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2021 zu fassen.
2. Es wird angekündigt, dass die Rechtsaufsicht des Landkreises Görlitz die Anordnung nach Ziffer 1 an Stelle und auf Kosten der Stadt Zittau selbst durchführen wird, sollte die Stadt Zittau dieser Anordnung nicht innerhalb der vorgenannten Frist nachkommen. Die voraussichtlichen Kosten werden mit ca. 238,00 € angegeben.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2019 die Haushaltssatzung 2019/2020 beschlossen. Der Haushaltssatzung liegt das am 27.06.2019 (Beschluss Nr. 65/2019) beschlossene Haushaltsstrukturkonzept (HSK) der Großen Kreisstadt Zittau 2019 ff. zugrunde. Das HSK sieht für den Zeitraum von 2019 bis 2023 insgesamt 37 Maßnahmen vor, die zu einer Verbesserung des Gesamtergebnisses des Haushalts von insgesamt 5.552,9 T€ führen sollen. Mit Maßnahme Nr. 35 ist die „Jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kitas/Horte Kita gGmbH“ und mit Maßnahme Nr. 36 die „Jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kitas/Horte Freie Träger“ vorgesehen. Danach sollen jedes Jahr von 2020 bis 2023 26,5 T€ und 13,5 T€, insgesamt also 40 T€, höhere Einzahlungen erzielt werden.

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Der Haushalt der Stadt weist in den Jahren 2019 bis 2021 einen Bedarf an Zahlungsmitteln in Höhe von 3.083.738 €, 3.170.495 € und 751.955 € aus, wodurch die Stadt auf Kassenkredite angewiesen ist, die bis Ende 2021 bei 6.143.453 € liegen. Diese sollen bis 2023 wieder abgebaut werden, so dass Ende 2023 ein positiver Finanzmittelstand von 331.342 € erreicht wird. Mit Verfügung vom 09.09.2019 genehmigte das Landratsamt Görlitz das Haushaltsstrukturkonzept und sah auf dieser Grundlage von einer Beanstandung des Haushaltes ab, da bis 2023 die Stadt mit Hilfe des HSK die Anforderungen an einen gesetzmäßigen Haushalt erreichen kann.

In der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung vom 26.11.2020 wurde durch den Oberbürgermeister der Tagesordnungspunkt 10 „Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 29.10.2020“ Beschlussvorlage Nr. 155/2020 zur Erfüllung des HSK eingebracht. Zu Beginn der Sitzung wurde auf Grund des Verlassens eines Großteils der Stadträte die Beschlussunfähigkeit des verbliebenden Stadtrates durch den Oberbürgermeister festgestellt, vgl.

§ 39 Abs. 2 S. 1 SächsGemO. Daraufhin erfolgte durch den Oberbürgermeister die Einberufung zur zweiten Sitzung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für den 02.12.2020. Hier sollte nun mehr mit einem beschlussfähigen Stadtrat (mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt) unter anderem der Beschluss mit der Nr. 155/2020 zur Erhöhung der Elternbeiträgen ab dem 01.01.2021 gefasst werden. Nach der Beschlussvorlage vom 02.12.2020 soll die in der Anlage 1 zu § 4 der Satzung definierte Höhe der neu zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und –zeit für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen werden. Die Beschlussfassung wurde mit dem Abstimmungsergebnis 12x Ja, 14x Nein, 0 Enthaltungen abgelehnt. Auf Grund des nicht gefassten Beschlusses bleibt die bisherige Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in derzeitiger Höhe gültig. Eine Deckung der Mindereinnahmen i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO wurde vom Stadtrat nicht herbeigeführt. Daraufhin legte der Oberbürgermeister gegen die Ablehnung des Stadtrates zur Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2021 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde allen Stadträten zugesandt. Deshalb wurde die Beratung zur Erhöhung des Elternbeitrags erneut, nunmehr in der Sitzung vom 17.12.2020 unter der Beschlussnummer 155/2020 behandelt. In den Niederschriften zu den Stadtratssitzungen vom 02.12.2020 und 17.12.2020 geht hervor, dass die Stadtverwaltung Zittau eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge ab Januar 2021 vorschlägt. Die freien Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sowie der Landkreis wurden bzgl. der Erhöhung angehört. Es bestehen ihrerseits keine Bedenken. Es wurde von der Stadtverwaltung eindringlich darauf hingewiesen, dass sich bei der erneuten Verweigerung des Stadtrats gegen die Erhöhung der Elternbeiträge die Einnahmesituation der Stadt weiterhin verschlechtert und dies dazu führt, dass der Ergebnishaushalt in einem so schlechten Zustand gerät, dass keine Mittel für Investitionen mehr verfügbar sind. Von den anwesenden Stadtratmitgliedern wurden keine Änderungsanträge/-vorschläge zur anderweitigen Deckung der fehlenden Einnahmen bei Verzicht der Erhöhung der Elternbeiträge vorgelegt. Nach Angaben der Stadtverwaltung wurden sämtliche Optionen für eine Ersatzmaßnahme geprüft, führte jedoch zu keinem Ergebnis.

Der Stadtrat lehnte trotz Begründung durch die Stadtverwaltung erneut die Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.01.2021 mit dem Abstimmungsergebnis 8x Ja, 13x Nein, 0 Enthaltungen ab. Demzufolge sprach der Oberbürgermeister am 18.12.2020 wiederholt einen Widerspruch aus und reichte diesen schriftlich per E-Mail am 18.12.2020 beim Landratsamt Görlitz zur Entscheidung ein.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Der Stadt Zittau wurde vor Erlass dieses Bescheides mit E-Mail vom 01.02.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.02.2021 unter Übersendung eines Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung gegeben. Am 15.02.2021 gingen der Rechtsaufsicht die Stellungnahme der Stadt Zittau sowie die geänderte Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Zittau am 25.02.2021 ein. Dieser wurde bereits am 11.02.2021 zur Vorberatung im Verwaltungs-/ Finanzausschuss der Stadt Zittau behandelt. Dort wurden die Ausschussmitglieder über die seitens der Rechtsaufsichtsbehörde angekündigte Maßnahme zur Ausübung des Anordnungsrechts sowie über die weitere Folge einer Ersatzvornahme unterrichtet. Hierbei wurde die Empfehlung zur antragsgemäßen Beschlussfassung an den Stadtrat gegeben. Auf Grund des Zeitverzuges wurde die Beschlussvorlage inhaltlich angepasst (voraussichtliche Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.04.2021, sofern der Beschluss in der Stadtratssitzung am 25.02.2021 gefasst wird).

II.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz ist als untere Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der kreisangehörigen Großen Kreisstadt Zittau nach § 112 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu 1.

Rechtsgrundlage der Anordnung gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau über die Umsetzung einer Maßnahme zum Erreichen des Haushaltsausgleichs in den Folgejahren gemäß dem Haushaltsstrukturkonzeptes bzw. von wirkungsgleichen Ersatzmaßnahmen ist §115 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn diese die ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Stadt verletzt die sich aus § 26 Abs. 2 SächsKomHVO ergebende Verpflichtung indem die Maßnahmen 35 und 36 des Haushaltsstrukturkonzeptes wiederholt abgelehnt und auch keine wirkungsgleichen Maßnahmen beschlossen wurden. Nach § 26 Abs. 2 SächsKomHVO ist das Haushaltsstrukturkonzept für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug verbindlich. Im Hinblick auf das Budgetrecht und den Umfang der durch die Veranschlagung erfolgenden Bewirtschaftungsermächtigung bindet das Strukturkonzept den Stadtrat und die Verwaltung. Dies bedeutet eine Vorwegnahme von Haushaltsansätzen für die jeweiligen Haushaltspositionen für alle Haushaltsjahre der Haushaltskonsolidierung (Jacob-Hahnewald in Gemeindehaushaltsrecht Sachsen, Kommentar, Randnr. 39 zu § 26 SächsKomHVO).

Pflicht der Stadt ist es in jedem Haushaltsjahr einen Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 24 SächsKomHVO zu erwirtschaften. Sollte ein Haushaltsausgleich nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen nicht möglich sein, ist nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 SächsGemO ein Haushaltsstrukturkonzept gemäß § 26 SächsKomHVO aufzustellen. In dem vorgenannten Konzept sind die einzelnen Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen sowie Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen unter Angabe des jeweiligen Konsolidierungsbetrages und Zeitpunkt der Wirksamkeit darzustellen. Für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug ist das Haushaltsstrukturkonzept verbindlich, § 26 Abs. 2 SächsKomHVO. Demzufolge hat die Stadt Zittau die Pflicht die im Haushaltsstrukturkonzept beschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Unterbleibt eine solche Umsetzung verstößt die Kommune gegen § 26 Abs. 2 SächsKomHVO.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 das Haushaltsstrukturkonzept 2019 ff. als Grundlage für die Haushaltssatzung 2019/2020 beschlossen (Beschluss Nr. 065/2019). Die Gesetzmäßigkeiten nach § 72 SächsGemO werden im Haushalt 2019/2020 nicht vollumfänglich von der Stadt Zittau erfüllt. Auf Grund des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes ist erkennbar, dass mit Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ab 2021 die Gesetzmäßigkeitsvoraussetzungen für den Finanzhaushalt vorliegen können und der Abbau des Kassenkredits sichtbar werden kann. Das Haushaltsstrukturkonzept enthält 37 Einzelmaßnahmen mit Konsolidierungspotential in Höhe von insgesamt 5.052.900 € und ist unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften formell ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ziel des Haushaltsstrukturkonzeptes muss es sein, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens im vierten Folgejahr, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Zittau wieder herzustellen, damit sie langfristig handlungsfähig bleibt. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gesichert, wenn die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden können. Zudem muss die Große Kreisstadt Zittau in der Lage sein, einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der der ordentlichen Tilgung und dem Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht.

Im Haushaltsstrukturkonzept der Stadt Zittau sind für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 im Maßnahmenkatalog Nr. 35 – 36 die Maßnahmen „jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kindergärten und Hort“ als Minderung der Aufwendungen / Auszahlungen in Höhe von 40.000 € pro Jahr festgehalten. Die Große Kreisstadt Zittau hat weder in der Sitzung vom 02.12.2020 noch vom 17.12.2020 einen Beschluss zur Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2021 gefasst.

Ein Pflichtverstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 24 SächsKomHVO sowie gegen den Grundsatz des Haushaltsstruktur-

konzepts nach § 26 SächsKomHVO wegen Untätigkeit der Großen Kreisstadt Zittau ist damit festzustellen. Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27.10.2020 schließt zwar den Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 3 SächsGemO aus, jedoch nur, wenn die Pandemie die finanziellen Auswirkungen (Fehlbeträge im Ergebnishaushalt) verursacht hat. Die Stadt Zittau hat bereits vor der Pandemie mit dem Schreiben vom 23.08.2018 durch das Landratsamt Görlitz die Bestätigung zur Haushaltsnotlage erhalten und wurde verpflichtet mit dem Haushaltsplan 2019/2020 ein HSK aufzustellen. Die nunmehr pandemiebedingten Mehraufwendungen/-auszahlungen erhöhen voraussichtlich die finanzielle Notlage der Stadt, weshalb es umso wichtiger erscheint, die beschlossenen HSK Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung des bestehenden HSK ist folglich weiterhin fortzuführen, Ziffer X. des vorgenannten Erlasses des SMI vom 27.10.2020.

Die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahmen des HSK liegt auch im öffentlichen Interesse. Sie dient dazu, dass die Stadt ihre gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erreicht. Zwar erscheint es nach § 26 Abs. 2 SächsKomHVO grundsätzlich geboten, dass dazu die im HSK konkret beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Gleichwohl ist dabei der Haushaltsausgleich als das Ziel des HSK zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts und der damit verbundenen Zweckmäßigkeitprüfung bleibt es jedoch der Stadt überlassen, ob sie die Maßnahmen des HSK umsetzt oder diese durch andere Maßnahmen ersetzt, die in gleicher Weise dem Haushaltsausgleich dienen. Auch der Beschluss wirkungsgleicher Ersatzmaßnahmen ist geeignet, die Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit in Gestalt eines ausgeglichenen Haushalts zu erfüllen. Die Beschränkung der Anordnung ist danach unter dem Gesichtspunkt geboten, dass sich die Aufsicht nach § 111 Abs. 1 SächsGemO auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt.

Im Hinblick auf den Konsolidierungszeitraum muss ein Korridor für Veränderungen oder Anpassungen eingeplant werden, A. I. zu § 72 SächsGemO Nr. 7 a) Allgemein VwVKomHWi. Daher muss ein Raum für Alternativmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung möglich sein. Soweit einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisiert werden konnten, ist anzugeben, durch welche Alternativmaßnahmen sie ersetzt werden sollen. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich, dass Alternativmaßnahmen in Betracht kommen könnten, zumal die Stadtverwaltung sämtliche Möglichkeiten geprüft habe.

Nach dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. Art. 84 Abs. 1 Sächsischer Verfassung liegt es in Verantwortung der Stadt mit welchen Maßnahmen sie den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich realisiert. Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs ist die Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2021 nicht zwingend erforderlich, wenn die Stadt Zittau geeignete Ersatzmaßnahmen beschließt und umsetzt. Vorschläge der Stadträte zur Gegenfinanzierung wurden in den Stadtratssitzungen nicht vorgelegt. Mit der E-Mail eines Stadtrates vom 22.01.2021 (an die Rechtsaufsicht) wurde der Vorschlag dargelegt, eingesparte Personalkosten aus 2020 zur Deckung für die Mindereinnahmen Elternbeiträge 2021 zu nutzen. Die Kämmerei Zittau hat diesen Umstand geprüft, musste diesen jedoch ablehnen. Die Personalabweichungen in 2020 kamen u.a. wegen Vakanz der Stelle des Beigeordneten, Elternzeit pausierte Kollegen sowie Langzeiterkrankungen zu Stande. Weiterhin wurde per Stadtratsbeschluss festgelegt die Amtsleiter Stelle für Bildung und Soziales erst ab dem 01.01.2021 zu besetzen. Personaleinsparungen können jedoch nicht für die Nichterfüllung der Maßnahmen des HSK dauerhaft erhalten. Weiter verpflichte das HSK Aufwendungen zu senken und mögliche Mehrerträge zu erzielen, weswegen Einsparungen zur Ergebnisverbesserung und zur Absicherung der Liquidität dienen müssten. Die genannten Gründe wurden den Stadträten übermittelt. Dies lässt darauf schließen, dass keine Möglichkeiten bestehen, statt der Erhöhung der Elternbeiträge durch andere Maßnahmen die notwendigen Geldbeträge für den Haushaltsausgleich zu erwirtschaften bzw. einzusparen. Letztlich hat jedoch die Stadt zu prüfen welche Maßnahmen tatsächlich realisiert werden können und diese entsprechend zu beschließen. Auf Grund der Corona-Pandemie und etwaigen Mehrauszahlungen/-aufwendungen, die einen weiteren Schaden im Haushalt der Stadt Zittau hinterlassen haben könnten, sind aktuell noch nicht abschließbar benannt. Es erscheint jedoch gerade deshalb als notwendig die HSK Maßnahmen umzusetzen, um das bereits vor der Pandemie bestehende Haushaltsdefizit der Stadt zu schmälern.

Die bis 04.03.2020 gesetzte Frist zur Entscheidung der Stadt erscheint auch ausreichend. Die Stadt hatte im Hinblick auf die erstmalige Einbringung in den Stadtrat und der sich daraus ergebenden Diskussion bereits annähernd zwei Monate Zeit zu prüfen, welche Maßnahmen zur Erreichung des Ziels des HSK ausreichend sind. Die Zeit bis 04.03.2020 zur endgültigen Entscheidung erscheint damit ausreichend zumal in diesem Zeitraum auch am 25.02.2021 eine Stadtratssitzung vorgesehen und die Einberufung noch nicht erfolgt ist.

Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere entspricht die Anordnung zur Beschlussfassung der Maßnahmen des HSK den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Die Forderung, einen Beschluss über eine geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge / Einzahlungen bzw. Minderung der Aufwendungen / Auszahlungen zu fassen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Untätigkeit der Großen Kreisstadt Zittau zu beseitigen und dem beschlossenen Haushaltsstrukturkonzept nach zu kommen. Sie ist geeignet, das Ziel des Haushaltsausgleichs zu erreichen und damit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit Rechnung zu tragen. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht. Die wäre nur der Verzicht auf die Anordnung, wodurch der gesetzwidrige Zustand nicht beseitigt wird. Die Anordnung ist erforderlich. Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde dürfen grundsätzlich nur soweit gehen, als dies zur Erreichung des Ziels, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann daher die Anordnung zum Erlass eines Beschlusses, nur verlangen, wenn für die Kommune ein anderer Weg, den Gesetzesverstoß bzw. die Untätigkeit zu beseitigen, nicht gegeben ist oder nicht gegangen werden will. Die Anordnung gibt der Stadt die Möglichkeit, sich nochmals mit der Angelegenheit zu befassen und ihre Untätigkeit unter Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Hinweise selbst zu korrigieren. Die Anordnung ist auch angemessen. Die verfassungsrechtliche garantierte Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. Artikel 84 Abs. 1 Sächsische Verfassung steht dem nicht entgegen. Sie ist nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Damit ist es nicht vereinbar, dass der Stadtrat Beschlussfassungen unterlässt, die nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung und der Kommunalen Haushaltsverordnung Sachsen sowie dem beschlossenen HSK notwendig sind. Die Anordnung dient nur dazu, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

Gemäß der Kommentierung Quecke-Schmid zum § 115 SächsGemO Randnummer 10 ist speziell die Erhöhung der Elternbeiträge durch die Rechtsaufsicht rechtmäßig, wenn sie aus haushaltsrechtlichen Gründen geboten ist. Die Stadt Zittau befindet sich seit Mitte 2018 in einer Haushaltsnotlage. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2019/2020 wurde nur auf Grund des vorgelegten HSK nicht beanstandet und das HSK genehmigt. Ersatzmaßnahmen, welche die Minderreinnahmen der nicht erhöhten Elternbeiträge ab 01.01.2021 decken könnten, sind weder von der Stadtverwaltung noch vom Stadtrat ersichtlich. Die Erhöhung des Elternbeitrages ist daher mindestens aus haushaltsrechtlicher Sicht geboten und verhältnismäßig. Da die Stadt trotz angespannter Haushaltslage die erforderliche Beitragserhöhung nicht beschließt, also von ihrem Satzungs-ermessen keinen Gebrauch macht, ist die Rechtsaufsichtsbehörde befugt, dieses Ermessen im Rahmen einer Aufsichtsmaßnahme auszuüben. Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, da davon ausgegangen wird, dass der sogenannte Satzungsocroi durch die Aufsichtsbehörden notwendiger und selbstverständlicher Bestandteil der kommunalen Rechtsaufsicht ist und nicht gegen die kommunale Selbstverwaltungsrechtsgarantie verstößt. Die Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörden ist es die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, daher ist die Anordnung zur vorgenannten Beschlussfassung geboten.

Zu 2.

Die Ankündigung der Ersatzvornahme ist gemäß § 116 SächsGemO geboten. Die Stadt Zittau ist ihrer Verpflichtung zur Beschlussfassung 155/2020 Erhöhung der Elternbeiträge je Betreuungsart und Betreuungszeit mit Wirkung zum 01.01.2021 wie im genehmigten Haushaltsstrukturkonzept 2019 bis 2023 Maßnahmen Nr. 35 und 36 festgelegt, bisher nicht nachkommen und befindet sich in Verzug. Folglich liegt eine rechtswidrige Untätigkeit der Stadt Zittau vor. Die Rechtsaufsicht hat die Aufgabe die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Daher wird das Landratsamt Görlitz anstelle und auf Kosten der Stadt Zittau den Beschluss, wie ursprünglich in der Beschlussvorlage 155/2020 vorgesehen, fassen, sollte bis zum Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Frist die Stadt den entsprechenden Beschluss nicht gefasst haben.

Im Hinblick auf die angedrohte Ersatzvornahme wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Rechtsaufsicht berücksichtigt. Geeignet wäre die Maßnahme, wenn das beabsichtigte Ziel erreicht wird. Die Ersatzvornahme über die Beschlussfassung zur Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2021 ist geeignet die Umsetzung des HSK, speziell die Maßnahmen 35 und 36, zu erreichen. Erforderlich ist die Maßnahme, wenn kein milderes Mittel mit gleicher Eignung zur Zielerreichung zur Verfügung steht. Der Verzicht auf die Ersatzmaßnahme wäre ein milderes Mittel. Jedoch würde der Verzicht dazu führen, dass die Stadt Zittau weiterhin rechtswidrig untätig bleibt und die rechtlich verpflichtende Umsetzung der HSK Maßnahmen nicht realisiert wird. Weiter führt der Oberbürgermeister der Stadt Zittau in seiner Stellungnahme vom 18.12.2020 an, dass eine Deckung der Mindereinnahmen, die aus der nicht beschlossenen Erhöhung der Elternbeiträge resultiert, im Stadtrat nicht herbeigeführt werden konnte. Durch die Nichtumsetzung dieser Maßnahme fehlen der Stadt Zittau mindestens 40.000 €. Die Stadtverwaltung Zittau hat sämtliche Maßnahmen zur Einsparung geprüft und konnte, neben der Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2021, keine Ersatzmaßnahmen feststellen. Bei einem Verzicht auf Investitionen und notwendigen Baumaßnahmen würde der Stadt ein Rückstau entstehen, welcher die Stadt Zittau in ein noch größeres Defizit ziehen würde. Ein milderes Mittel als die Beschlussfassung zur Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2021 ist folglich nicht gegeben. Angemessen ist die Maßnahme dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt (Abwägung Vor- und Nachteile). Die Stadt Zittau ist angehalten gesetzmäßig zu handeln. Hierzu gehören unstrittig die Verbesserung des Haushaltsdefizits und damit die Umsetzung der im HSK beschlossenen und genehmigten Maßnahmen. Dies ist auch vom hohen öffentlichen Interesse. Demgegenüber steht ein geringerer Nachteil, dass die Bürgerinnen und Bürger für ihre Kindern, die die Kindertageseinrichtungen/-pflege besuchen, nach mehreren Jahren eines gleichbleibenden Elternbeitrages nun mehr einen höheren Beitrag leisten müssen. Der beabsichtigte Elternbeitrag ab 01.01.2021 erreicht indes nicht den Höchstsatz für Elternbeiträge, weswegen die Erhöhung des Beitrages nicht außer dem Verhältnis steht. Die Ersatzmaßnahme ist selbst im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Stadt angemessen, da der Beschluss über die Erhöhung der Elternbeiträge bereits im von der Stadt Zittau beschlossenen HSK 2019 bis 2023 unter den Nummern 35 und 36 aufgeführt ist. Die Stadt Zittau hat im Jahr 2019 im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts das HSK erarbeitet und beschlossen. Die Erhöhung der Elternbeiträge durch die Rechtsaufsicht ist weiter deshalb rechtmäßig, da sie aus haushaltsrechtlichen Gründen geboten und verhältnismäßig ist. Da die Stadt trotz angespannter Haushaltslage die erforderliche Beitragserhöhung nicht beschließt, von ihrem Satzungsermessen keinen Gebrauch macht, ist die Rechtsaufsichtsbehörde befugt, dieses Ermessen im Rahmen einer Aufsichtsmaßnahme auszuüben. Folglich beabsichtigt die Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz rechtmäßig die Ersatzvornahme zur Beschlussfassung der Erhöhung der Elternbeiträge wie in der Beschlussvorlage 155/2020.

Die Rechtsaufsichtsbehörde sieht die Androhung der Ersatzvornahme auch deshalb als verhältnismäßig an, da der Stadt Zittau bereits in selbiger Angelegenheit mit dem Schreiben der Rechtsaufsicht vom 10.12.2019 die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der HSK Maßnahmen dargelegt wurde. Die voraussichtlichen Kosten ergeben sich aus dem reinen Verwaltungsaufwand, bei dem ca. vier Stunden Verwaltungsarbeit (Bescheid Erstellung) zu 59,49 €/Stunde gemäß § 4 Abs. 1 SächsVwKG i.V.m. VwV Kostenfestlegung 2020 Ziffer II. Nummer 2 angesetzt werden.

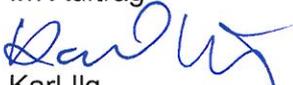
Zu 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

Im Auftrag



Karl Ilg
Amtsleiter

Abs.: Große Kreisstadt Zittau
Oberbürgermeister Herr Zenker
Markt 1
02763 Zittau

Landratsamt Görlitz
Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstraße 24

02826 Görlitz

Bescheid des Landratsamtes Görlitz, Rechts- und Kommunalamt, vom 16.02.2021,

AZ: V11.1.5.01-2/2021-10

Anordnung zur Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahmen Nr. 35 und Nr. 36 des Haushaltsstrukturkonzeptes (jährliche Anpassung Elternbeiträge) für das Haushaltsjahr 2021

Empfangsbekanntnis

Ich bin für den Adressaten des Bescheides empfangsberechtigt und bestätige, vorgenannten Bescheid am

18.03.2021 gpa

erhalten zu haben.

Zittau, 23. FEB. 2021

.....
Ort, Datum



.....
(Unterschrift)

